

Allgemeine Einkaufsbedingungen der CRONON AG

1. Allgemeines

- (1) Es gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.
- (2) Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Der Schriftform genügen auch Erklärungen, die auf elektronischem Wege abgegeben werden, wie z.B. über E-Mail, Order Management Tools und andere webbasierte Anwendungen. Jede Abweichung von einer Bestellung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig.

2. Preise, Lieferschein

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ein. Vom Preis umfasst sind insbesondere Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine und – soweit besonders vereinbart – Versandanzeigen müssen enthalten:
 - Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags
 - Nummer einer etwaigen Teillieferung
 - Nummer und Datum des Lieferscheins
 - Datum der Absendung
 - Angaben über Art und Umfang der Lieferung sowie im Auftrag vermerkte Materialnummern und Positionsnummern
 - Versandart.

3. Leistungsbedingungen

- (1) Vereinbarte Leistungstermine und der Leistungsumfang sind verbindlich. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Die Lieferung erfolgt an den vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist der Eingang der abnahmefähigen Ware bei der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle maßgeblich.
- (4) Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit.
- (5) Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald er erkennt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können.

4. Produkthaftung, Abnahme, Gefahrübergang

- (1) Auftragnehmer stellt Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz frei. Dies gilt auch bei einer vom Produkthaftungsgesetz vorgeschriebenen Haftung des Auftragnehmers und Auftraggebers als Gesamtschuldner.
- (2) Bei einer Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen sowie Montageleistungen ist eine schriftliche Abnahme durch den Auftraggeber erforderlich. Eine konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.
- (3) Bei allen anderen Lieferungen geht die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers auf den Auftraggeber über.

- (4) Die bloße Annahme von Lieferungen bewirkt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung.
- (5) Bezüglich der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften des § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftragnehmers beschränkt sich auf offensichtliche Mängel. Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken.

5. Mängelhaftung

- (1) Für Rechte von Auftraggeber bei Sach- und Rechtsmängel der erbrachten Leistungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist einen Mangel, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt, solange der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt.
- (3) Der Auftragnehmer trägt alle dem Auftraggeber im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Die Verjährungsfrist von Ansprüchen bei Rechtsmängeln beginnt mit Kenntnis des Auftraggebers vom Bestehen des Rechtsmangels.

6. Kündigung

Jede Partei ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt oder der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht.

7. Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der Software, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Funktionen in seinem Leistungsumfang enthalten ist, das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, uneingeschränkte, übertragbare, weltweite und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Recht zur vollen Nutzung ein.
- (2) Bei einer individuellen Leistung für den Auftraggeber, erhält der Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten.

8. Schutzrechtsverletzungen

- (1) Auftragnehmer sichert zu, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen, sowie deren Nutzung durch den Auftraggeber Rechte Dritter nicht verletzt. Auftragnehmer stellt Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei.
- (2) Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter oder Verstöße gegen Rechte Dritter.
- (3) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit Auftraggeber Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen von Auftraggeber gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

9. Geheimhaltung, Unterauftragnehmer

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, über alle ihr während der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Kenntnisse und Informationen über die andere Partei Verschwiegenheit zu bewahren und sie Dritten nicht zugänglich zu machen, sowie sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für diejenigen Betriebsvorgänge, die nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich eingestuft worden sind.
- (2) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber, welche jederzeit widerrufen werden kann.
- (3) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch eine Unterbeauftragung nicht berührt.
- (4) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

10. Regelkonformität

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und andere Rechtsnormen im Hinblick auf die zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt insbesondere dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. Er ist verpflichtet, auf schriftliche Anforderungen des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er ist verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterlieferanten gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstoßen. Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.
- (5) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) zu und ist verpflichtet eine entsprechende Konformitätserklärung in deutscher Sprache beizulegen. Soweit der Auftragnehmer gegen diese Pflicht verstößt, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Ware zurück zu senden.

11. Rechnung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.
- (2) Die Rechnungen sind an die E-Mail-Adresse buchhaltung@cronon.net zu senden. Alternativ können sie auch an folgende Rechnungsanschrift geschickt werden: CRONON AG, Finanzbuchhaltung, Pascalstr. 10, 10587 Berlin.
- (3) Rechnungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale im Original an Auftraggeber zu senden. Sie ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht worden ist. Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Die Rechnung muss zudem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht

die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Verzögerung nicht zu vertreten, die auf eine unrichtige oder unvollständige Rechnung zurückzuführen ist.

- (4) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (5) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt unter Berücksichtigung des Zahlungsrhythmus des Auftraggebers 30 Tage ohne Abzug, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Zahlungsrhythmus des Auftraggebers sieht als Zahltag den 5. und 20. eines Monats vor.
- (6) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (7) Der Auftraggeber kommt bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet
- (8) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- (9) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

13. Abtretung von Forderungen, Aufrechnung

- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden.
- (2) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüche aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- (3) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten, die sich aus und anlässlich dieser Bestellungen ergeben, ist Berlin (Deutschland).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.